

Satzung

Stand Juli 2018

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Kasse

1. Die Kasse führt den Namen

Vorsorgekasse der
Commerzbank
Versicherungsverein a.G.

und hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Der Verein ist gemäß § 5 des VAG von der laufenden staatlichen Aufsicht freigestellt.

2. Zweck der Kasse ist, den Hinterbliebenen ihrer Mitglieder ein Sterbegeld zu zahlen.

3. Das Geschäftsgebiet der Kasse umfasst die Commerzbank und die ihr nahe stehenden Unternehmen.

§ 2 Bekanntmachungen und Geschäftsjahr

Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Veröffentlichungen im Internet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Zum Eintritt in die Kasse sind sämtliche Angestellten der Commerzbank und der ihr nahestehenden Unternehmen sowie deren Ehegatten oder deren eingetragene Lebenspartner berechtigt. Es können auch die minderjährigen Kinder als versicherte Personen aufgenommen werden, wobei die Eltern als Versicherungsnehmer den Vertrag schließen. Bei Volljährigkeit der Kinder kann der Vertrag zu den gleichen Konditionen von ihnen selbst weitergeführt werden.

2. Jedes Mitglied hat in der Beitrittserklärung zu versichern, dass es zur Zeit der Antragstellung nicht krank ist bzw. sich nicht in ärztlicher Behandlung befindet.

3. Personen, die an einer das Leben offenbar gefährdenden Krankheit leiden oder deren Gesundheitszustand ein baldiges Ableben befürchten lässt, können nicht aufgenommen werden. Der Vorstand kann die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand des Antragstellers verlangen. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung sind in diesem Falle von dem Aufzunehmenden zu tragen. Bei Ablehnung eines Vertrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

4. Jedem Antragsteller ist ein Ausweis über die Mitgliedschaft mit Mitgliedsnummer, die Satzung sowie der vereinbarte Beitrags- und Leistungstarif auszuhändigen. Der Ausweis muss den Namen des Mitgliedes, den Tag seiner Geburt und seiner Aufnahme in die Kasse sowie die Höhe der Versicherungssumme und des Beitrages enthalten.

5. Die Mitgliedschaft und der Versicherungsschutz beginnen mit dem in dem Ausweis angegebenen Zeitpunkt, keinesfalls jedoch vor Zahlung des ersten Monatsbeitrages.

6. Ab 1. Januar 2016 gilt folgender Tarif:

Im **Tarif 67** können bis zu zwölf Versicherungen mit einer Versicherungssumme von jeweils 625 Euro auf das Leben einer Person abgeschlossen werden.

Es gilt, dass die Versicherungen nach Vollendung des 1. Lebensjahres und vor Vollendung des 60. Lebensjahres abgeschlossen werden können.

Die beitragspflichtige Höchstversicherungssumme beträgt 7.500 Euro.

7. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift oder der Bankverbindung unverzüglich an die Vorsorgekasse zu melden. Die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehenden Mehraufwendungen der Kasse sind vom Mitglied zu tragen.

8. Bei Nachversicherungen oder Vertragserhöhungen findet § 3 Ziffer 1. bis 7. Anwendung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod des Mitgliedes
2. durch den freiwilligen Austritt.

Dieser ist dem Vorstand gegenüber schriftlich und in Verbindung mit der Rückgabe des Mitgliedsausweises, soweit noch vorhanden, zu erklären. Er wird wirksam mit dem Ablauf des Kalendermonats, innerhalb dessen der Austritt erklärt worden ist.

3. durch Ausschließung

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur erfolgen:

- a) wenn es nach Durchführung des in § 7 geregelten Mahnverfahrens mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand geblieben ist,
- b) wenn es bei seiner Anmeldung in erheblichen Punkten wissentlich wahrheitswidrige Angaben gemacht hat.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Dem Ausgeschlossenen ist ein schriftlicher, mit Gründen versehener Bescheid zu erteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann der Ausgeschlossene innerhalb eines Monats die nächste Mitgliederversammlung zur Entscheidung anrufen. In dem Ausschließungsbescheid ist auf die Berufungsmöglichkeit hinzuweisen. Die Ausschließung tritt in Kraft mit dem Tage des Empfangs des Ausschließungsbescheides. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Wird die Entscheidung des Vorstands aufgehoben, so tritt die Mitgliedschaft rückwirkend wieder in Kraft.

Die Ausschließung aus dem in Nr.3b genannten Grunde kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit dem Tage erfolgen, an dem der Vorstand von der Unrichtigkeit der Angabe Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach der Aufnahme.

§ 5 Zahlung der Beiträge

Die Beiträge sind unaufgefordert, laufend und regelmäßig für die Dauer der Mitgliedschaft zu zahlen, jedoch längstens bis zu der vertraglich vereinbarten Zahlungsdauer. Danach werden die Versicherungen beitragsfrei weitergeführt.

§ 6 Höhe der Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif.
2. Die Beiträge der Mitglieder, die der Kasse vor dem 1.1.1984 beigetreten sind, bleiben unverändert.
3. Die Verwaltungskosten sollen, soweit zu ihrer Deckung nach dem Geschäftsplan nicht andere Mittel vorgesehen sind, den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der Beiträge bzw. Versicherungssumme nicht übersteigen.

§ 7 Zahlungsverzug

Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als sechs Monate nach Fälligkeit im Rückstand, so ist es auf seine Kosten schriftlich unter Hinweis auf die Folgen des Zahlungsverzuges zur Zahlung des Beitrages aufzufordern. Die Mahnung muss die Bestimmung einer Zahlungsfrist von mindestens einem Monat enthalten. Nach Ablauf dieser Frist ist die Kasse, wenn und solange das Mitglied mit der Zahlung im Rückstand ist, von der Verpflichtung zur Zahlung des Sterbegeldes befreit; außerdem kann gemäß § 4 Nr.3 die Ausschließung des Mitgliedes erfolgen.

§ 8 Rückvergütung

1. Mitglieder, die aus der Kasse durch Austritt oder Ausschluss ausscheiden, erhalten eine Rückvergütung.
2. Die Rückvergütung beträgt 95% der Deckungsrückstellung (zum vorhergehenden Bilanzstichtag) sowie 100% (im Tarif 61 incl. der Alttarife 95%) der Deckungsrückstellung für die aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) finanzierten Sterbegelder (Bonussterbegelder).

§ 9 Leistungen

Die Höhe des anfänglichen Sterbegeldes ergibt sich aus dem vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif. Gemäß §15 Abs.2 kann sich das Sterbegeld durch Überschussbeteiligung erhöhen. Die Versicherungsnehmer werden gemäß §153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) darüber hinaus

bei Beendigung ihres Vertrages an den Bewertungsreserven der Kasse beteiligt. Die Bewertungsreserven werden mindestens einmal jährlich ermittelt. Bei Vertragsbeendigung wird der Versicherung gemäß §153VVG der für die Laufzeit ermittelte Betrag zugewiesen. Die Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven sind im jeweils gültigen Geschäftsplan geregelt und unterliegen den Kapitalmarkteinflüssen.

§ 9a Zusatzsterbegeld bei Unfalltod

1. Erleidet der Versicherte während der Beitragspflicht einen Unfall und tritt als Folge dieses Unfalls der Tod des Versicherten innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so zahlt die Kasse neben der satzungsmäßigen Leistung gemäß §9 nach Vorlage der erforderlichen Nachweise nochmals die gleiche Summe.

2. Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Als Unfall gelten nicht:

- a) Gesundheitsschädigungen durch Kriegereignisse oder während der Teilnahme an bürgerlichen Unruhen;
- b) Selbstmord, und zwar auch dann nicht, wenn der Versicherte die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen hat.

§10 Auszahlung

In den **Tarifen 61** und **67** – Sterbegeldtarif – kommt die Versicherungsleistung ausschließlich im Todesfall zur Auszahlung. In den **Tarifen 70** und **77** erfolgt die Leistung im Todesfall oder im Erlebensfall mit Vollendung des 70. Lebensjahres an den Versicherungsnehmer selbst.

Für alle Tarife gilt, dass die Versicherungsleistung gegen Vorlage der amtlichen Sterbeurkunde und des Mitgliedsausweises an diejenige Person ausgezahlt wird, die das Mitglied in einer von ihm eigenhändig unterschriebenen Erklärung bezeichnet hat. Änderungen der Begünstigung sind jederzeit zulässig; sie sind der Vorsorgekasse gegenüber nur wirksam, wenn ihr eine schriftliche Anzeige vor Eintritt des Todes zugegangen ist.

Lebt der Begünstigte nicht mehr oder liegt keine Begünstigung vor, wird die Versicherungsleistung an die Erben des Versicherten gezahlt, die eine amtliche Erblegitimation vorweisen müssen. Sind keine Erben des Versicherten vorhanden, kann die Kasse demjenigen, der die Bestattung besorgt hat, die hierfür nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe der Versicherungsleistung ersetzen.

Für Verträge von Versicherten (**Tarif 67** und **77**), die nach dem vollendeten 55. Lebensjahr bis zum 60. Lebensjahr abgeschlossen wurden, gilt eine Wartezeit von drei Jahren, in der bei Tod anstelle der Versicherungsleistung die Summe der bis zum Zeitpunkt des Todes eingezahlten Beiträge ausgezahlt wird.

§ 11 Verfügungsverbot

Vorauszahlung auf das Sterbegeld oder Darlehensgewährung ist ausgeschlossen. Die Ansprüche auf das Sterbegeld sind weder übertragbar noch verpfändbar.

§ 12 Willenserklärung

Für eine Willenserklärung oder sonstige Mitteilung, welche die Kasse an Mitglieder zu richten hat, genügt im Falle einer der Kasse nicht mitgeteilten Veränderung der Wohnung die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten, der Kasse bekannten Adresse. Die Erklärung wird in dem Zeitraum wirksam, in welchem sie ohne die Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

§ 13 Selbstmord

Bei Selbstmord wird das volle Sterbegeld gezahlt, wenn das Mitglied beim Ableben bereits ein volles Jahr der Kasse angehört hat.

§ 14 Vermögensanlage und -verwaltung

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens nach den Vorschriften des §215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV) so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsvereins erreicht wird.

2. Zur Überwachung des Sicherungsvermögens sind ein Treuhänder und ein Stellvertreter des Treuhänders zu bestellen. Die Vorschriften der §§128 bis 130 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und die hierauf bezogenen aufsichtsrechtlichen Anordnungen finden entsprechend Anwendung.

§15 Rechnungslegung; Prüfung

1. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechnungsabschluss zu fertigen. Es können die für beaufsichtigte Vereine vorgeschriebenen Vordrucke verwendet werden. Zum Schluss eines jeden dritten Geschäftsjahres hat der Vorstand durch einen Sachverständigen eine allgemeine und auch versicherungsmathematische Prüfung der Vermögenslage des Vereins vorzunehmen.

2. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5% des sich ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5% der Summe der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

3. Ein sich weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist für Auszahlungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven zu verwenden. Darüber hinaus darf die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich verwendet werden. Im Falle einer Entnahme von Mitteln aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zwecks Finanzierung der Beteiligung an den Bewertungsreserven ist nur der den Rohüberschuss übersteigende Teil dieser Beteiligung zu entnehmen. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft, soweit sie sich nicht aus dem Geschäftsplan ergeben, auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung.

4. Ein sich ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Über die Deckung von Fehlbeträgen beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen. Eine Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bedarf gemäß §140 Absatz 1 VAG der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Ein Beschluss, Fehlbeträge durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen,

bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

5. Die Prüfung des allgemeinen Geschäftsablaufs einschließlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist einem Abschlussprüfer zu übertragen, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

§16 Verfassung der Geschäftsordnung

Die Organe der Kasse sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§17 Vorstand

1. Die Kasse wird von einem Vorstand von mindestens drei Mitgliedern, die Angestellte bzw. Pensionäre der in §1 Nr.3 genannten Institute sein müssen, geleitet und gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich befugt.

2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich geeignet im Sinne des VAG und der hierzu ergangenen Verlautbarungen (Merkblätter) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist. Gleiches gilt für vom Vorstand bestellte Geschäftsführer.

3. Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Geschäfte, soweit sie nicht von der Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Für die Durchführung kann der Vorstand Geschäftsführer und Bevollmächtigte bestellen.

4. Über die Besetzung eines freiwerdenden Vorstandsmandats entscheidet der Vorstand unter den Ersatzvorstandsmitgliedern bis zur nächsten Vorstandswahl. Abhängig von der bisherigen Besetzung des vakant gewordenen Vorstandsmandats steht das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberseite zu.

5. Der Vorstand kann einen oder mehrere interne Rechnungsprüfer durch einstimmigen Beschluss bestellen.

§18 Mitgliederversammlung

1. Die alljährlich in den ersten sieben Monaten des neuen Geschäftsjahres in Berlin abzuhaltende ordentliche Mitgliederversammlung der Kasse ist den Mitgliedern vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher durch Einladung bekanntzumachen.

2. Anträge der Mitglieder zu den Versammlungen sind spätestens vierzehn Tage vorher beim Vorstand einzureichen. Bei Einreichung von Anträgen seitens der Mitglieder sind mindestens dreißig Unterschriften erforderlich.

3. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstands und des Abschlussprüfers entgegen, genehmigt den Jahresabschluss und den Lagebericht, erteilt dem Vorstand Entlastung, berät und beschließt über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge und wählt nach Ablauf von drei Jahren den Vorstand sowie mindestens drei Ersatzvorstandsmitglieder und den Abschlussprüfer nach §15 Nr.3 auf die Dauer von drei Jahren. Jedes Vorstandsmitglied wird in besonderem Wahlgang gewählt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll dem Gesamtbetriebsrat der Commerzbank angehören.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen und der vertretenen Mitglieder. Die Ausübung des Stimmrechts eines in der Versammlung nicht anwesenden Mitgliedes durch ein anwesendes Mitglied ist bei Vollmachterteilung zulässig. Die Vertretungsvollmachten haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich ausgestellt und dem Vorstand spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind.

5. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen und der vertretenen Mitglieder.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit, müssen auf schriftlichen Antrag von 10Prozent der Mitglieder oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde einberufen werden.

7. Eine Änderung der §§2, 5, 6, 8-11, 13, 15 und 19 der Satzung hat Wirksamkeit auch für bestehende Versicherungsverhältnisse, auch dann, wenn die betreffenden Mitglieder dieser Änderung nicht ausdrücklich zustimmen.

§19 Auflösung der Kasse

Die Auflösung der Kasse kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel aller in der Versammlung anwesenden Mitglieder. Etwaige Widersprüche gegen die Auflösung sind in das Protokoll aufzunehmen. Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit gleicher Stimmenmehrheit. Wird ein Bestandsübertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach der Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. Das Mitgliedschaftsverhältnis endet mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens. Ein darüber hinaus bestehendes Restvermögen wird an das jeweilige Trägerunternehmen unter der Vorgabe der Nutzung für gemeinnützige Zwecke ausbezahlt.

